



## **STATUTEN**

des

### **GOLF CLUB DAVOS**

gegründet 14. Juni 1929, revidiert am 2. April 2016

#### **1. Name, Sitz und Zweck**

##### Art. 1

Unter dem Namen "Golf Club Davos" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

##### Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung des Golfsports und den Betrieb eines Golfplatzes in Davos. Er kann zu diesem Zwecke Grundstücke und Immobilien an- und verkaufen.

##### Art. 3

Der Club ist Mitglied der ASG und unterstellt sich deren Verbandsstatuten und Reglementen. Es steht dem Club frei, anderen Verbänden und Organisationen beizutreten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

#### **2. Mitgliedschaft**

##### Art. 4

Der Club setzt sich zusammen aus:

- 1) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktivmitgliedern
- 3) Zweit-Mitgliedern
- 4) Jahresmitgliedern (beschränkt und unbeschränkt mit Abzahlung)(alt: Temporärmitgliedern)
- 5) Junioren-A-Mitgliedern
- 6) Junioren-B-Mitgliedern
- 7) Passivmitgliedern

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand. Jeder Bewerber füllt ein Antragsformular aus und fügt die Empfehlungen von zwei Mitgliedern bei (Patensystem). Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Ablehnungsfall die Gründe hierfür bekannt zu geben.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an ordentliche Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitglieds, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und werden dem Schweizerischen Golfverband gemeldet, sofern sie nicht schon von ihrem Heimclub gemeldet sind. Die Aktivmitglieder haben in der Generalversammlung mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7a Jahresmitglieder

Jahresmitglieder mit unbeschränkter Anzahl Spielrunden haben volle Spielberechtigung und unlimitierte Golfrunden inkludiert. Jahresmitglieder mit limitierter Anzahl haben 6 Spielrunden inkludiert und dürfen gerne weitere Golfrunden gegen Entrichtung der Greenfee spielen. Jahresmitglieder erhalten einen Mitgliederausweis wie Vollmitglieder. Sie haben in der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist für ein Jahr gültig und läuft automatisch weiter, falls das Jahresmitglied nicht bis zum 30. November die Mitgliedschaft gekündigt hat.

Art. 7b Zweitmitglieder

Zweitmitglieder haben volle Spielberechtigung im Sinne der Reglemente und sind beim Schweizer Golfverband über ihren Heimclub gemeldet. Bei Wegfall der Heimclubmitgliedschaft haben sie die Voraussetzungen eines Aktivmitgliedes zu erfüllen und bezahlen die Differenz zum Aktivmitglied nach. Zweit-Mitglieder haben in der Generalversammlung mit je einer Stimme Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen im Minimum die halbe Eintrittsgebühr.

Art. 8 Junioren Mitglieder

## 8a) Junioren-A-Mitglieder

Junioren-A-Mitglieder sind Spieler bis zum vollendeten 21. Altersjahr (Kalenderjahr). Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand ist berechtigt, in Bezug auf Wettspiele einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Junioren die ab dem 17. Lebensjahr eintreten, bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr gemäss Tarifordnung. Junioren werden unter diesen Bedingungen maximal bis zum 21. Lebensjahr aufgenommen.

#### 8b) Junioren-B-Mitglieder

Junioren-B-Mitglieder sind Spieler vom 22. bis 26. Altersjahr (Kalenderjahr). Junior-B-Mitglied kann nur werden, wer zuvor Junior-A-Mitglied war. Junioren-B haben Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen Mitgliederbeitrag in der Höhe der Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages.

#### 8c) Übertritt von Junior B zu Aktiv

Beim Übertritt zur Aktivmitgliedschaft bezahlen die Junioren im Maximum die halbe Eintrittsgebühr. Die Juniorenzeit wird gemäss Tarifordnung angerechnet.

#### Art. 9 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten ehemalige Aktivmitglieder, die beim Aktivstatus pausieren oder den Club finanziell unterstützen. Der Vorstand kann auf ein schriftliches Gesuch, das vor Ende des Kalenderjahres einzureichen ist, ein Aktivmitglied zum Passivmitglied erklären, und gemäss Art. 5 unter Verrechnung einer Reaktivierungsgebühr zuzüglich eventuelle Investitionsbeiträge, die während seiner Passivzeit von Mitgliedern geleistet wurden, wieder reaktivieren. Passivmitglieder haben kein Spielrecht, werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 10 Platzsperre

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern, die wiederholt die Reglemente verletzen, nach einmaliger Warnung eine Platzsperre bis zur Dauer von einem Jahr auszusprechen.

#### Art. 11 Kündigungstermine

Der Austritt muss 30 Tage vor Ende eines Kalenderjahres (bis zum 30. November) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Club erklärt werden. Ein Übertritt von Status Aktiv auf Passiv muss vom Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 12

##### a) Austritt

Bei einem Austritt werden die einmaligen Eintrittsgebühren nicht zurückerstattet. Die Eintrittsgebühren werden à fonds perdue geleistet. Eine Reaktivierung ist bei einem Austritt nicht möglich.

##### b) Ausschluss

Wer die bürgerlichen Ehren und Rechte oder seinen unbescholtenen Ruf einbüsst und damit dem Ansehen des Clubs schadet, wer den Statuten nicht nachkommt und sich den Anordnungen des Vorstandes oder der in seinem Auftrag Handelnden widersetzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Generalversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist

eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren oder Beiträge besteht nicht.

c) Ausschluss durch ausstehende finanzielle Verpflichtungen

Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch per Ende Jahr. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club können von diesem trotzdem geltend gemacht werden.

### **3. Organisation**

#### Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

#### **A. Generalversammlung**

##### Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung hat unter Beilage der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

##### Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

##### Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

##### Art. 17

Die Generalversammlungen fassen ihre Beschlüsse und wählen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung vorliegt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr sind insbesondere folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des letzten Revisionsberichtes sowie Entlastung der Vereinsorgane
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Revision der Statuten, hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich
6. Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren und des Jahresbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Erledigung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern

### Art. 19

Mitglieder, die die Behandlung eines Traktandums in der Generalversammlung wünschen, haben dies 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **B. Vorstand**

### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Finanzchef (alt: Kassier)
- e) Captain
- f) Beisitzer

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss in der Landschaft Davos domiziliert sein.

### Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eintretende Vakanzen können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch besetzt werden.

### Art. 22

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die vom Präsidenten vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollziehung der Beschlüsse derselben
- d) Verwaltung des Clubvermögens
- e) Wahl der Delegierten und Unterkommission
- f) Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren, etc. sowie über Teilnahme an solchen
- g) Regelung des Sportbetriebes und Aufstellen von entsprechenden Reglementen
- h) Erstellung einer Hausordnung für das Clubhaus und Überwachung des Restaurationsbetriebes.

Art. 24

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Golfmanager oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

**C. Kontrollstelle**Art. 26

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die vom Kassier erstellte Betriebsrechnung und Bilanz sowie eventuelle Spezialrechnungen und Inventarien und erstatten über den Befund schriftlichen Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung.

**4. Finanzielles**Art. 27

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder
- Eintritt- und Platzgebühren
- freiwilligen Beiträgen
- anderen Einnahmen

Art. 28

Die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder sind vor Aufnahme der Spieltätigkeit des betreffenden Jahres zu entrichten.

Art. 29

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 30

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**5. Schlussbestimmungen**Art. 31

Die Auflösung des Golf Clubs Davos kann nur durch eine Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen. Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen ist Davos Tourismus zur Verwaltung und Wiedergabe bei einer späteren Neugründung eines Golf Club in Davos zu übergeben.

Art. 32

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 2. April 2016 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten (15. März 2008, 29. März 2003, 12. März 1999, 09. März 1990, 10. Februar 1979, 18. März 1974).